

# **Benützungsreglement für die Schiessanlage 300 m**

## **Ausgabe 2019**

genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats vom 04.03.2019

### **Einleitung**

In enger Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli bzw. dem Gemeinderat einerseits und der Schützengesellschaft Oberwil-Lieli andererseits wurde von November 1987 bis April 1988 die Schiessanlage 300 m vollständig saniert. Dieses Benützungsreglement regelt das Verhältnis zwischen der Eigentümerin (Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli) und der Benutzerin (Schützengesellschaft Oberwil-Lieli).

### **Schiessplatzanweisung**

Der Gemeinderat weist der Schützengesellschaft Oberwil-Lieli die bestehende und durch das neue Schützenhaus ergänzte Schiessanlage «Ufgentematten» zur Benützung an. Die Festsetzung der Schiesszeiten ist innerhalb des durch die Behörde gesetzten Rahmen Sache der Schützengesellschaft.

### **Sicherheitsvorschriften**

Die Sicherheitsvorschriften richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Eidgenössischen Militärdepartements über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessplatzverfügung). Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist die Schützengesellschaft bzw. deren Schützenmeister verantwortlich.

### **Schiessbetrieb**

- <sup>1</sup> Die Gefahrenzonen der Schiessanlage dürfen pro Jahr während höchstens 160 Stunden gesperrt werden. Bei der Jahresplanung sollen in der Regel jedoch 150 Stunden nicht überschritten werden. Die restlichen 10 Stunden bilden Reserve für ausserordentliche Verhältnisse etc.
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat sind (mindestens) 8 Tage vor dem jeweiligen Schiessanlass 10 Schiessanzeigen zu Händen der folgenden Stellen zu übergeben:
  - Gemeinderat (zur Kenntnis)
  - Gemeindekanzlei für Anschlagkasten (2)
  - Eigentümer der Parzelle 366
  - Eigentümer der Parzelle 364
  - Forstamt der Gemeinde Oberwil-Lieli, 8919 Unterlunkhofen
  - Jagdgesellschaft Oberwil-Lieli
  - Quartieranwohner «Schützenhaus»
- <sup>3</sup> In der Regel sollen die Schiessanzeigen gesamthaft für das ganze Jahr erfolgen mit Publikation im Gemeinde-Veranstaltungskalender.
- <sup>4</sup> Die tatsächliche Schiesszeit ist wie folgt begrenzt:
  - Stundenmässig gemäss erlaubter Absperrzeit;
  - Tagemässig (Tag, Halbtag 4 Std, Vierteltag 2 Std):  
Maximal 40 Schiesshalbtage plus allfällige ausserordentliche (nicht jährlich wiederkehrende) Schiessanlässe wie Schützenfeste inkl. Feldschiessen.
  - Sonntage: Schiessanlässe an Sonntagen zählen bei der Tagesberechnung dreifach. Solche Sonntagsanlässe sollen in der Regel höchstens dreimal pro Jahr stattfinden. Ausserordentliche Schiessanlässe wie Schützenfeste inkl. Feldschiessen fallen jedoch nicht unter diese Beschränkung.

- 5 Die Schiesszeiten sind innerhalb der folgenden Stunden festzulegen:

	Werktage	Sonntage	Sonntage (Feste)**
Vormittag	0800-1200h	1000-1200h	0800-1200h
Nachmittag	1330-1930h*	1330-1800h	1300-1600h
Abend	1700-2000h		

\* An Werktagen darf die Schiesszeit für Schützenfeste, Feldschiessen, Cupschiessen, etc. bereits um 1300 Uhr (statt 1330h) beginnen.

\*\* Diese Bestimmung (Übergang von «Kirchenunterbruch» zu «Mittagsunterbruch» gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1990).

- 6 Die Schützengesellschaft führt Rapporte über die tatsächlichen Schiesszeiten (erster und letzter Schuss) sowie über die Schussanzahl pro Jahr.
- 7 An folgenden Tagen darf nicht geschossen werden:
- Neujahrstag
  - Karfreitag
  - Weisser Sonntag
  - Auffahrt
  - Eidgenössischer Betttag
  - Weihnachtstag
  - Palmsonntag
  - Ostersonntag
  - Muttertag
  - Pfingstsonntag
  - Allerheiligen
- 8 Während den publizierten Schiesszeiten steht die Schiessanlage grundsätzlich und ausschliesslich der Schützengesellschaft zur Verfügung.
- 9 In witterungsbedingten Extremsituationen haben sich die Bewirtschafter der betroffenen Parzellen mit der Schiessleitung (Standort Schützenhaus) in gegenseitigem Einvernehmen über eine Ausnahmeregelung zu einigen. An Feldschiessen und Schützenfesten sind Ausnahmen grundsätzlich möglich.

### Schützenstube

- 1 Die Schützenstube wurde mit Arbeit und Geld der Schützengesellschaft Oberwil-Lieli errichtet und eingerichtet. Sie geniesst in ihr und den dazugehörenden Nebenräumen die Stellung einer Nutzniesserin, bzw. Mieterin ohne Mietzins.
- 2 Die Schützenstube darf jedoch nicht – weder entgeltlich noch unentgeltlich – an andere Personenkreise zur Benützung überlassen werden. AI andere Personenkreise gelten auch die einzelnen Schützen (keine Benützung durch Schützenmitglieder zu «Privatzwecken»).
- 3 Der Gemeinderat kann die Schützengesellschaft ermächtigen, von diesen Einschränkungen im Einzelfall abzuweichen. Bei allen Anlässen in der Schützenstube ist die Schützengesellschaft zum «Wirten» berechtigt, dies jedoch unter Beachtung der Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes.

### **Unterhalt der Anlage**

- <sup>1</sup> Die Freihaltung der Schusslinie (horizontale Linie vom Schiessläger-Boden bis Unterkant Prellschiene, und zwar im Bereiche aller Scheiben und zusätzlich links und rechts je 5.00 m) ist Sache der Gemeinde (subsidiär zu der Freihaltungspflicht der Grundeigentümer gemäss Überschliessrechts-Dienstbarkeitsvertrag). Die Kontrolle und Räumung sowie der Unterhalt im Kugelfangbereich erfolgt periodisch, bzw. vor den Schiessanlässen durch das Gemeindewerk. Im Kugelfang dürfen weder hohes Gras noch Stauden, Sträucher, Bäume sein.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Reinigung inkl. Kleinunterhalt des Schützenhauses und des Scheibenstandes erfolgt durch die Schützengesellschaft ohne jegliche Entschädigung. Das für den Unterhalt verwendete Material hingegen wird von der Gemeinde vergütet (analog wie bei den übrigen Dorfvereinen in der Turnhalle).

### **Weitere Bestimmungen**

Dieses Benützungsreglement kann durch den Gemeinderat jederzeit nach Rücksprache mit der Schützengesellschaft Oberwil-Lieli geändert werden. Bei wesentlichen Änderungen, die die betroffenen Grundeigentümer oder die unmittelbaren Anwohner betreffen könnten, ist diesen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Genehmigung an der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2019

#### **GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI**

Der Gemeindeammann:

Ilias Läber



Die Gemeindeschreiberin:

Cornelia Hermann